

II- 1374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 31. Juli 1972

Zl. 6065-Pr.2/1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

553 /A.B.
zu 526 /J.
Präs. am 1. Aug. 1972

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 14. Juni 1972, Nr. 526/J, betr. Wertpapier-Bereinigungsgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Frage der Entschädigung der im Wertpapierbereinungsverfahren verschwiegenen Wertpapieransprüche stellt sich rechtlich anders dar als die Frage der Entschädigung von Vermögensansprüchen, wie sie z.B. durch das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz geregelt wird.

Während es sich nämlich bei dem durch die Nichtanmeldung des Wertpapieranspruches im Wertpapierbereinungsverfahren eingetretenen Vermögensverlust um eine im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge handelt, die ein vom Verlustträger zu vertretendes Verhalten voraussetzt, liegt der Entschädigung nach dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz die Erfüllung einer von der Republik Österreich übernommenen Verpflichtung zugrunde, gewisse durch ausländische konfiskatorische Maßnahmen begründete Vermögensverluste österreichischer Staatsbürger zu entschädigen.

Wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Gen. vom 15.2.1972, Nr. 279/J, zum Ausdruck brachte, wurde über den Heimfall der im Wertpapierbereinungsverfahren nicht oder nicht fristgerecht angemeldeten Wertpapieransprüche bereits durch § 3 Abs. 5 des Reststückegesetzes BGBl. Nr. 134/58 verfügt. Einer Entschädigungsregelung in dem in der Anfrage angeführten Sinn müßte ein neuerliches Anmeldeverfahren hinsichtlich sämtlicher seinerzeit zur Bereinigung aufgerufener Wertpapierarten, in denen Wertpapiere wegen Nichtanmeldung als Schlußstücke im Sinne des Reststückegesetzes auf den Bund übergegangen sind, vorausgehen. Abgesehen davon, daß nach den für die Wertpapierbereinigung maßgeblichen Vorschriften kein Entschädigungsanspruch der säumigen Anmelder besteht, ließe die dem österreichischen Wertpapierbereinungsverfahren zu Grunde liegende Systematik es nicht gesichert erscheinen, daß im Falle einer

Überanmeldung auch diejenigen Personen zum Zug kommen würden, die wegen der mit der Unterlassung der Anmeldung ihres Wertpapieranspruches verbundenen Rechtsfolgen die Urkunde und die dazu gehörigen Beweisunterlagen bereits vernichtet haben. Das österreichische Wertpapierbereinigungsverfahren sah nämlich nicht wie ausländische gleichartige Verfahren die Kraftloserklärung aller der Wertpapierbereinigung unterworfenen Wertpapiere vor, verbunden mit einem strengen Eigentumsnachweis zu einem bestimmten Stichtag, sondern begnügte sich in einem vereinfachten Anmeldeverfahren auch bereits mit der Glaubhaftmachung des Anspruches. Dies hatte zwar eine wesentliche Beschleunigung des Bereinigungsverfahrens selbst zur Folge, führte aber im Falle einer Überanmeldung u.U. zur Kürzung der Ansprüche. Voraussetzung für diese Art der Wertpapierbereinigung war daher, daß Ansprüche dem Wertpapierbesitzer verloren gingen, wenn sie nicht oder nicht fristgerecht angemeldet wurden.

In einem derartigen umfangreichen Verfahren sind gewisse Härten nicht zu vermeiden. Eine Eröffnung von Anmeldefristen wäre auf Grund einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung möglich. Durch eine derartige Maßnahme würde zwangsweise Unruhe in das Österreichische Wertpapierwesen hereingetragen werden. Außerdem könnten hiedurch mit dem Deutschen Eigentum zusammenhängende Fragen neu aufgerollt werden. Ein neuerliches Anmeldeverfahren müsse schließlich wiederum auf dem Grundsatz der Verschwiegenheit aufbauen, sodaß eine völlige Bereinigung der aufgeworfenen Probleme nicht möglich erscheint. Die Wiedereinrichtung der im Wertpapierbereinigungsverfahren vorgesehenen Anmelde- und Prüfungsstellen wären zwangsweise mit derart hohen Kosten verbunden, die, wenn sie ebenfalls vom Anmelder getragen werden müßten, jeden praktischen Erfolg für den Anmelder in Frage stellen würden. Aus den angeführten Gründen halte ich daher ein derartiges Verfahren, noch dazu wo keine rechtliche Verpflichtung der Republik Österreich zur Leistung besteht, für nicht vertretbar.

